

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Dezember 1998

**2773. Niederhasli, Quartierplan Rietwiese/Frohsinn in Oberhasli  
(Genehmigung)**

Am 25. Juli 1998 ersuchte der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Mai 1998 betreffend Festsetzung des Quartierplans Rietwiese/Frohsinn in Oberhasli. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 29. Mai 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 9. Juli 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rümlangerstrasse S-4, im Osten durch das Areal der Bahnlinie, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Watterstrasse S-4 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Gemäss Bericht des Projektverfassers vom 1. Oktober 1998 soll das definitive Entwässerungskonzept für das Quartierplangebiet Rietwiese/Frohsinn demnächst, im Zusammenhang mit der ohnehin vorgesehenen Überarbeitung des Generellen Kanalisationsprojekts von Niederhasli, in Form eines Generellen Entwässerungsplans (GEP) neu festgesetzt werden. Dabei stehen Einleitungen von unverschmutzten Abwässern in den allenfalls auszubauenden Haslibach im Vordergrund. Im Weiteren sind im Quartierplangebiet aber auf Grund des erwähnten Berichtes zum Teil auch Versickerungen möglich. Massgebend für das Entwässerungsprojekt ist Art. 7 des Gewässerschutzgesetzes. Für die ersten GEP-Teilarbeiten hat der Gemeinderat Niederhasli im Voranschlag 1999 Fr. 110 000 vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Quartierplan in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt werden. Geringfügige mit diesem Quartierplan vorgenommene Abweichungen in der Zonenabgrenzung sind seitens der Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung zu bereinigen bzw. anzupassen.

Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der heute noch geltenden Fluglärmszonen B und C. Die Lärmschutzverordnung (LSV) soll mit einem Anhang über die Landesflughäfen ergänzt werden. Dazu liegt ein Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Beurteilung von Lärm-Immissionsgrenzwerten vor (BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 269). In diesem Bericht werden verschiedene Varianten von Grenzwertszenarien dargestellt, und in jeder von ihnen sind für den grössten Teil des Baugebietes von Oberhasli die Planungswerte und so-

gar die Immissionsgrenzwerte überschritten. In welchem Masse die endgültige Festlegung der Grenzwerte durch den Bundesrat Konsequenzen haben wird, ist im heutigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Die Gemeinde Niederhasli ist bereits heute darauf aufmerksam zu machen, dass gegebenenfalls die Nutzungsplanung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sein wird. Bezüglich der möglichen lärmbedingten Einschränkungen der Überbaumöglichkeiten oder der allenfalls zu treffenden Lärmschutzmassnahmen ist mit der Flughafendirektion vorgängig Kontakt aufzunehmen. Im südöstlichen Teil der Gewerbezone muss zusätzlich, bedingt durch die Schiessanlage, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Rümlanger- und Watterstrasse S-4 mit drei daran abzweigenden Quartierstrassen, der Rietwiesenstrasse, der Sandrainstrasse und der Wiedenacherstrasse. Der internen Erschliessung dienen ferner der Schulweg und das Gässli. In Verlängerung des Gässli ist parallel zum Haslibach ein Fuss- und Unterhaltsweg vorgesehen.

Der an der Rietwiesenstrasse, im östlichen Teil der Sandrainstrasse und der Wiedenacherstrasse je auf 19 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung bei der Rietwiesenstrasse 3,2% und bei der Wiedenacherstrasse 4,2%. In der Kernzone werden die mit RRB Nr. 420/1961 genehmigten Verkehrsbaulinien an der Sandrainstrasse, am Gässli und am Schulweg aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Niederhasli vom 12. Mai 1998 festgesetzte Quartierplan Rietwiese/Frohsinn in Oberhasli wird im Sinne der Erwägungen gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die Gemeinde Niederhasli wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist das Pflichtenheft für den Generellen Entwässerungsplan (GEP) von Niederhasli bis spätestens 30. Juni 1999 und das Entwässerungskonzept für den Ortsteil Oberhasli bzw. das Quartierplangebiet Rietwiesen/Froh-sinn bis spätestens 31. Dezember 2000 vorzulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli, (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rück-sendung eines Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**